

Bisherige Satzung vom 03.03.23	Neue Satzung vom 06.03.26
§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: • dem 1.Vorsitzenden • dem 2.Vorsitzenden • dem Kassenwart • dem Schriftführer (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 100,00 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, • die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Erstellung und Pflege der für den Verein geltenden Ordnungen • Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen / Festen (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.	§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Leitungsteams. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung und / oder einen Aufgabenverteilungsplan geben. (2) Das Leitungsteam i. S. d. § 26 BGB sind mindestens drei bis maximal fünf gleichberechtigte Personen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Leitungsteam i. S. d. § 26 BGB ist an die nach § 8(6) getroffenen Beschlüsse gebunden. (3) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, • die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Erstellung und Pflege der für den Verein geltenden Ordnungen (wie. Z.B. Datenschutz-, Finanz- / Beitrags-, Ehrenordnung, etc.) • Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen / Festen (4) Die Mitglieder des Leitungsteams werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neues Leitungsteam von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes zu wählende Mitglied des Leitungsteams nach § 26 BGB ist gesondert zu wählen. (5) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Leitungsteam aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Leitungsteammitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Leitungsteammitglieder. (6) Die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams ist gegeben, wenn alle Leitungsteammitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Leitungsteammitglieder anwesend sind. Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. (7) Das Leitungsteam ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Bisherige Satzung vom 03.03.23	Neue Satzung vom 06.03.26
§ 12 Kassenprüfer Die DREI Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können zweimal wiedergewählt werden.	§ 12 Kassenprüfer / Kassenprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten Wahl nach Bestimmung dieser Satzung insgesamt drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer (im Folgenden: Kassenprüfer). Die drei Kassenprüfer werden in einem System rotlierender Funktionen und für folgenden Zeitraum gewählt: der 1.Kassenprüfer für ein Jahr, der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre und der Ersatzkassenprüfer für drei Jahre. (2) Ab der sich an die erste Wahl der Kassenprüfer anschließenden Jahreshauptversammlung wird jeweils nur der Ersatzkassenprüfer für die Dauer von drei Jahren sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend unter § 12.3 dargelegten Rotation gewählt. (3) Im Zusammenhang mit allen sich an die erste Wahl der Kassenprüfer anschließenden Neuwahlen eines wie unter § 12.2 dargelegten neuen Ersatzkassenprüfers scheidet der bis zu diesem Zeitpunkt in das Amt des 1.Kassenprüfers Gewählte aus dem Amt aus, der bis zu diesem Zeitpunkt in das Amt des 2. Kassenprüfers Gewählte übernimmt die Funktion des 1. Kassenprüfers und der bis zu diesem Zeitpunkt in das Amt des Ersatzkassenprüfers Gewählte übernimmt die Funktion des 2. Kassenprüfers. Der neu gewählte Kassenprüfer tritt, wie unter § 12.2 dargelegt, in die Funktion des Ersatzkassenprüfers ein. Durch diese vorgegebene Rotation wird sichergestellt, dass immer ein Kassenprüfer zwei aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse prüft. (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit. (5) Die erneute Wahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ausscheiden aus der Funktion des Kassenprüfers möglich. (6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. (7) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, einschließlich der Kassenführung, der Belege und des Zahlungsverkehrs. (8) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.